Fassung vom 12. November 2026

Partnervertrag

über die Teilnahme als Co-fé-Partnercafé

zwischen

Co-fé GmbH, Petersbergstr. 13, 50939 Köln, Amtsgericht Köln HRB 119082, vertreten durch den Geschäftsführer Benedict Schönenstein

(nachfolgend „Co-fé“)

und

[Name des Cafés / Inhaber bzw. Gesellschaft, Anschrift, ggf. Registerdaten]

(nachfolgend „Partnercafé“)

Präambel

Co-fé betreibt eine mobile Anwendung (nachfolgend „App“), über die Nutzerinnen und Nutzer (nachfolgend „Nutzer“) Cafés finden, freie Arbeitsplätze einsehen und sich vor Ort für das Arbeiten mit Laptop einchecken können (nachfolgend „Check-in“). Das Partnercafé möchte Nutzern seine Räumlichkeiten zum Arbeiten zur Verfügung stellen und erhält hierfür eine Vergütung je Check-in. Beide Parteien verbindet das Ziel, Auslastung und Atmosphäre des Partnercafés zu verbessern und Laptop-Arbeit im Café klar und fair zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Aufnahme des Partnercafés in das Co-fé-Partnernetzwerk, die Listung des Partnercafés in der App sowie die Regelung der wechselseitigen Leistungen und der Vergütung.

(2) Ein Anspruch des Partnercafés auf ein bestimmtes Nutzeraufkommen, eine bestimmte Anzahl von Check-ins oder einen bestimmten Umsatz besteht nicht.

§ 2 Leistungen von Co-fé

(1) Co-fé listet das Partnercafé in der App mit einem Profil (u. a. Name, Adresse, Öffnungszeiten, Fotos, Ausstattung, verfügbare Plätze).

(2) Co-fé stellt das Check-in-System bereit und erfasst die Check-ins im Partnercafé elektronisch.

(3) Co-fé kann dem Partnercafé kostenfrei Informations- und Kommunikationsmaterialien zur Verfügung stellen, etwa Tresenaufsteller, Tisch-QR-Codes oder Türaufkleber. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Nutzung der Materialien steht dem Partnercafé frei.

(4) Co-fé erstellt monatlich eine Abrechnung über die angefallenen Check-ins (§ 4) und steht dem Partnercafé für Rückfragen über die in der App angegebenen Kontaktwege zur Verfügung.

(5) Co-fé zeigt Cafés in der App in der Reihenfolge ihrer Entfernung zum Standort des Nutzers an. Nutzer können die Liste selbst filtern, etwa nach Öffnungszeiten oder Ausstattung. Partnercafés sind in der Liste gekennzeichnet und auf der Karte hervorgehoben. Co-fé behandelt Partnercafés bei der Darstellung nicht unterschiedlich und räumt gegen Entgelt keine bessere Platzierung ein.

(6) Co-fé bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der App und des Partner-Dashboard, schuldet aber keine bestimmte Verfügbarkeit. Wartungsarbeiten kündigt Co-fé nach Möglichkeit vorher im Partner-Dashboard an.

§ 3 Leistungen des Partnercafés; Laptop-Nutzung

(1) Das Partnercafé gestattet Nutzern mit gültigem Check-in, während der Öffnungszeiten in seinen Räumlichkeiten mit Laptop, Tablet oder vergleichbaren Geräten zu arbeiten. Dabei gelten die Hausregeln des Partnercafés, etwa eine Mindestbestellung; ob und wie Nutzer WLAN und Steckdosen nutzen können, richtet sich nach diesen Hausregeln und der Verfügbarkeit vor Ort. Hausregeln, die Nutzer beim Check-in beachten sollen, hinterlegt das Partnercafé nach Absatz 4 in der App, damit Co-fé sie den Nutzern vor dem Check-in anzeigen kann.

(2) Die Materialien nach § 2 Abs. 3 sollen es dem Partnercafé erleichtern, den Gästen die Regelung zum Arbeiten mit Laptop zu erklären und durchzusetzen. Ob und wie das Partnercafé diese Materialien nutzt und wie es die Regelung umsetzt, entscheidet es selbst. Co-fé weist ausdrücklich darauf hin, dass eine für die Gäste einheitliche Regelung, nach der mit Laptop nur arbeitet, wer eingecheckt ist, entscheidend dafür ist, dass sich das System und die damit verbundenen Netzwerkeffekte durchsetzen.

(3) Das Hausrecht des Partnercafés bleibt unberührt. Es kann insbesondere einzelnen Gästen, etwa Stammgästen, das Arbeiten mit Laptop auch ohne Check-in gestatten.

(4) Das Partnercafé kann in der App weitere Regeln festlegen, die das Arbeiten mit Laptop einschränken; diese werden den Nutzern vor dem Check-in angezeigt. Co-fé empfiehlt, insbesondere zu Beginn zunächst ohne weitere Regeln Erfahrungen zu sammeln, um den Gästen die Umstellung zu erleichtern.

(5) Das Partnercafé legt in der App selbst fest, an welchen Tagen, zu welchen Zeiten und wie viele Plätze es für Co-fé-Nutzer freigibt, und kann diese Angaben jederzeit ändern. Ein Check-in ist nur möglich, solange freigegebene Plätze verfügbar sind. Die freigegebenen Plätze sind eine Höchstzahl, keine Reservierung; ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Ist trotz in der App verfügbarer Plätze vor Ort tatsächlich kein Platz frei, liegt darin keine Pflichtverletzung des Partnercafés. Öffnungszeiten, Laptop-Zeiten, Vorteile und die übrigen Angaben im Café-Profil pflegt das Partnercafé eigenverantwortlich im Partner-Dashboard nach bestem Wissen. Eine weitergehende Pflicht gegenüber Co-fé, sie aktuell zu halten, besteht nicht. Weichen die freigegebenen Plätze dauerhaft von den tatsächlichen Verhältnissen ab, informiert das Partnercafé Co-fé.

(6) Der Verzehr ist nicht Bestandteil des Check-ins; Bestellungen der Nutzer erfolgen zu den üblichen Preisen des Partnercafés unmittelbar zwischen Partnercafé und Nutzer.

(7) Gibt das Partnercafé in der App Vorteile für Co-fé-Nutzer an (z. B. Rabatte oder Zugaben), gewährt es diese eingecheckten Nutzern, solange sie in der App angezeigt werden.

(8) Verweigert das Partnercafé einem Nutzer mit gültigem Check-in das Arbeiten mit Laptop ohne wichtigen Grund, entfällt die Vergütung für diesen Check-in, und Co-fé kann dem Nutzer den Check-in erstatten. Das Recht des Partnercafés, einzelne Gäste aus wichtigem Grund abzuweisen, bleibt unberührt.

(9) Verstößt ein Nutzer im Partnercafé gegen die Hausregeln oder verhält er sich gegenüber Gästen oder Personal unangemessen, kann das Partnercafé dies Co-fé unter support@co-fe.de melden. Co-fé prüft Meldungen und ergreift bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen die dort vorgesehenen Maßnahmen.

§ 4 Vergütung und Abrechnung

(1) Das Partnercafé erhält für jeden gültigen Check-in eine Vergütung in Höhe von 2,00 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(2) Gültig ist ein Check-in, der von einem Nutzer vor Ort im Partnercafé über die App ausgelöst und von Co-fé technisch erfasst wurde. Nicht vergütungspflichtig sind Check-ins, die auf Manipulation oder Missbrauch beruhen oder bei denen kein Nutzer tatsächlich im Partnercafé mit Laptop gearbeitet hat. Co-fé begründet Beanstandungen in Textform.

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Gutschriftverfahren (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG). Co-fé erstellt bis zum zehnten Kalendertag des Folgemonats eine Gutschrift über die im Vormonat angefallenen Check-ins und übermittelt sie als elektronische Rechnung im Format ZUGFeRD an die vom Partnercafé benannte E-Mail-Adresse. Das Partnercafé stimmt der elektronischen Übermittlung zu. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung auf das vom Partnercafé benannte Konto.

(4) Die Check-in-Daten von Co-fé sind Grundlage der Abrechnung, der Nachweis abweichender Zahlen bleibt dem Partnercafé unbenommen. Einwendungen gegen eine Gutschrift sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang in Textform geltend zu machen. Erhebt das Partnercafé innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Gutschrift als genehmigt. Co-fé weist in jeder Gutschrift auf diese Folge hin. Nachgewiesene Fehler berichtigt Co-fé auch nach Ablauf der Frist.

(5) Widerspricht das Partnercafé einer Gutschrift im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 6 UStG, erklärt es den Widerspruch in Textform mit Begründung. Die Parteien einigen sich unverzüglich auf eine berichtigte Gutschrift, oder das Partnercafé stellt innerhalb von 14 Tagen eine eigene Rechnung mit den Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG aus. Bis dahin kann Co-fé den auf die Umsatzsteuer entfallenden Teil der Vergütung zurückbehalten.

(6) Das Partnercafé teilt Co-fé vor Beginn der Zusammenarbeit seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit und ob es die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwendet. Ändern sich diese Angaben, insbesondere weil das Partnercafé die Kleinunternehmerregelung künftig anwendet oder nicht mehr anwendet, teilt es dies Co-fé unverzüglich in Textform mit. Für Kleinunternehmer erstellt Co-fé Gutschriften ohne Umsatzsteuerausweis und mit dem Hinweis auf die Steuerbefreiung nach § 19 UStG. Entsteht

Co-fé aus unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Angaben des Partnercafés ein Schaden, insbesondere durch zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer, stellt das Partnercafé Co-fé hiervon frei.

§ 5 Änderung der Konditionen

(1) Co-fé kann die Vergütung je Check-in mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende in Textform absenken. Eine Erhöhung der Vergütung kann Co-fé jederzeit mit Wirkung für die Zukunft mitteilen. Änderungen der Nutzerpreise teilt Co-fé dem Partnercafé zur Information mit.

(2) Im Fall einer Absenkung der Vergütung je Check-in steht dem Partnercafé ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden der Änderung zu.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Freischaltung des Partnercafés in der App und hat eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann das Partnercafé den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform kündigen. Co-fé kann den Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende in Textform kündigen und teilt dem Partnercafé dabei die Gründe mit.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Co-fé insbesondere vor, wenn das Partnercafé Check-ins manipuliert, Nutzern mit gültigem Check-in wiederholt ohne wichtigen Grund das Arbeiten verweigert oder gegen seine Pflichten aus § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 bis 6 verstößt oder wenn über das Vermögen des Partnercafés ein Insolvenzantrag gestellt wird.

(4) Bei Vertragsende entfernt das Partnercafé die Co-fé-Materialien. Der Zugang zum Partner-Dashboard endet, § 9 Abs. 10 gilt. Bereits entstandene Vergütungsansprüche werden regulär abgerechnet.

(5) Das Partnercafé kann diesen Vertrag nur mit Zustimmung von Co-fé auf einen Dritten übertragen. Einen Wechsel des Inhabers oder der Rechtsform teilt es Co-fé unverzüglich in Textform mit. Zugänge zum Partner-Dashboard werden in diesem Fall neu vergeben.

§ 7 Kostenfreiheit

Die Teilnahme am Partnernetzwerk, die Listung in der App und etwaige Materialien nach § 2 Abs. 3 sind für das Partnercafé kostenfrei. Eine Aufnahme- oder Grundgebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Marken, Materialien, Marketing

(1) Co-fé räumt dem Partnercafé für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die überlassenen Materialien und das Co-fé-Zeichen zur Kennzeichnung der Partnerschaft zu nutzen. Das Partnercafé verwendet das Co-fé-Zeichen nur in der von Co-fé bereitgestellten Form. Das Nutzungsrecht endet mit dem Vertrag.

(2) Das Partnercafé räumt Co-fé für die Vertragslaufzeit das einfache, räumlich unbeschränkte Recht ein, Name, Logo und die vom Partnercafé überlassenen oder im Partner-Dashboard eingestellten Fotos in der App, auf der Website, in sozialen Medien und in Werbematerial von Co-fé zu nutzen und dafür zuzuschneiden und zu skalieren. Das Partnercafé sichert zu, dass es über die dafür erforderlichen Rechte verfügt, dass erkennbar abgebildete Personen in die Veröffentlichung eingewilligt haben und dass Mitarbeitende diese Einwilligung schriftlich erteilt haben. Widerruft eine abgebildete Person ihre Einwilligung, teilt das Partnercafé dies Co-fé mit, und Co-fé entfernt das Foto innerhalb von sieben Tagen. Das Partnercafé stellt Co-fé von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Zusicherungen beruhen, und ersetzt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. Nach Vertragsende entfernt Co-fé das Partnercafé innerhalb von 30 Tagen aus der App und von der Website. Bereits veröffentlichte Beiträge in sozialen Medien und Archivkopien dürfen bestehen bleiben.

(3) Beide Parteien werden bei darüber hinausgehenden gemeinsamen Marketingaktionen die jeweilige Freigabe der anderen Partei einholen.

§ 9 Datenschutz und Gästedaten

(1) Für die Anzeige der Gästedaten während eines Check-ins (Absatz 2) sind Co-fé und das Partnercafé gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO. Die Absätze 2 bis 10 enthalten die Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO. Co-fé informiert die Nutzer nach Art. 13 DSGVO über diese Verarbeitung, bearbeitet Anfragen der Nutzer zu ihren Rechten, meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und ist Anlaufstelle für die Nutzer. Das Partnercafé unterstützt Co-fé dabei und leitet Anfragen nach Absatz 8 weiter. Nutzer können ihre Rechte gegenüber beiden Parteien geltend machen. Rechtsgrundlage der Anzeige ist für Co-fé Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, für das Partnercafé Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, für Vorname und Profilfoto die Einwilligung des Nutzers. Im Innenverhältnis trägt jede Partei die Schäden, die auf einer Verletzung ihrer Pflichten aus diesem Paragrafen beruhen. Im Übrigen verarbeitet jede Partei personenbezogene Daten in eigener Verantwortung und beachtet die anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere die DSGVO.

(2) Während eines Check-ins zeigt Co-fé dem Partnercafé in seiner Übersicht an, dass ein Laptop-Gast eingecheckt ist und seit wann. Hat der Nutzer in der App eingewilligt, werden zusätzlich sein Vorname und sein Profilfoto angezeigt (alle angezeigten Angaben nachfolgend „Gästedaten“). Nutzer können die Einwilligung jederzeit verweigern oder widerrufen; ihr Eintrag erscheint dann ohne Namen und Foto. Darüber hinaus erhält das Partnercafé Check-in-Daten nur in zusammengefasster Form (z. B. Anzahl der Check-ins pro Tag); diese darf es frei nutzen.

(3) Das Partnercafé nutzt die Gästedaten ausschließlich, um zu prüfen, ob ein Gast, der in seinen Räumlichkeiten mit Laptop arbeitet, eingecheckt ist. Jede andere Nutzung ist untersagt, insbesondere zu Werbezwecken, zur Kontaktaufnahme, zur Bildung von Profilen und zur Verknüpfung mit eigenen Daten wie Kassensystem oder Kundenkartei.

(4) Das Partnercafé fertigt von den Gästedaten keine Screenshots, Fotos, Notizen oder Listen an und gibt sie nicht an Dritte weiter.

(5) Nutzer, die der Anzeige von Vorname und Profilfoto nicht zugestimmt oder ihre Einwilligung widerrufen haben, dürfen dadurch nicht benachteiligt werden. Bei ihnen erfolgt die Prüfung über

den Check-in in der App, etwa indem der Nutzer seinen aktiven Check-in auf seinem Gerät vorzeigt.

(6) Zugriff auf die Gästedaten erhalten nur Personen, die ihn für den Zweck nach Absatz 3 benötigen, insbesondere das Personal im Dienst. Das Partnercafé nutzt das Partner-Dashboard nur auf Geräten, die für Gäste weder einsehbar noch zugänglich sind, etwa am Kassengerät hinter der Theke, und sichert diese Geräte mit einer Bildschirmsperre. Für die Gästeübersicht ist ein gemeinsamer Zugang des Partnercafés zulässig. Abrechnungs- und Vertragsdaten sind nur über den personengebundenen Zugang des Inhabers oder einer benannten Ansprechperson erreichbar. Das Partnercafé hält die Zugangsdaten vertraulich, verpflichtet die Mitarbeitenden, die das Partner-Dashboard nutzen, zur Vertraulichkeit und dokumentiert dies in Textform. Scheiden solche Mitarbeitenden aus, ändert es die Zugangsdaten des gemeinsamen Zugangs. Geht ein Gerät mit Zugang verloren oder werden Zugangsdaten unbefugten Personen bekannt, lässt das Partnercafé den Zugang unverzüglich über support@co-fe.de sperren. Das Partnercafé bleibt für jede Nutzung seines Zugangs verantwortlich. Die Gästedaten dürfen nicht für Gäste einsehbar angezeigt werden.

(7) Das Partnercafé meldet Co-fé unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, jeden Vorfall, bei dem Gästedaten oder Zugangsdaten in unbefugte Hände gelangt sein könnten, insbesondere den Verlust eines Geräts mit Zugang, auch bei bloßem Verdacht. Meldungen sind an privacy@co-fe.de zu richten.

(8) Anfragen von Nutzern zu ihren Daten, etwa auf Auskunft oder Löschung, leitet das Partnercafé unverzüglich an Co-fé weiter und beantwortet sie nicht selbst.

(9) Verstößt das Partnercafé gegen die Absätze 3 bis 6, fordert Co-fé es in Textform zur Abhilfe innerhalb von sieben Tagen auf. Bleibt die Abhilfe aus oder ist der Verstoß schwerwiegend, insbesondere bei Weitergabe von Gästedaten an Dritte oder Nutzung zu Werbezwecken, kann Co-fé den Zugang des Partnercafés zu den Gästedaten sofort sperren. Co-fé begründet die Sperre in Textform und hebt sie auf, sobald der Verstoß beseitigt ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(10) Mit Vertragsende endet der Zugang des Partnercafés zu den Gästedaten. Etwaige dennoch entstandene Aufzeichnungen löscht das Partnercafé unverzüglich. Zusammengefasste Check-in-Daten nach Absatz 2 Satz 4 kann das Partnercafé bis zum Vertragsende im Partner-Dashboard abrufen. Danach stellt Co-fé sie auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen als Export bereit.

(11) Wie Co-fé die Daten der Ansprechpartner und Mitarbeitenden des Partnercafés verarbeitet, ergibt sich aus der Datenschutzinformation für Partnercafés (Anlage).

§ 10 Haftung

(1) Co-fé haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Co-fé nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung das Partnercafé regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für arglistig verschwiegene Mängel und aus einer übernommenen Garantie bleibt unberührt. Für die Haftung nach Art. 82 DSGVO gilt § 9 Abs. 1.

(3) Co-fé haftet nicht für das Verhalten von Nutzern im Partnercafé; insoweit gelten Hausrecht und allgemeine gesetzliche Regeln.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Co-fé kann diesen Vertrag ändern, soweit die Änderung durch eine Gesetzesänderung, eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder eine technische Weiterentwicklung der App veranlasst ist und die Vergütung, die Hauptpflichten des Partnercafés und § 9 nicht betrifft. Co-fé kündigt die Änderung mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform an und weist auf das Widerspruchsrecht und die Folgen des Schweigens hin. Widerspricht das Partnercafé nicht bis zum Wirksamwerden, gilt die Änderung als angenommen. Widerspricht es, kann jede Partei den Vertrag zum Wirksamwerden kündigen. Alle anderen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Partnercafés in Textform oder durch Bestätigung im Partner-Dashboard.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist das Partnercafé Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat es seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Köln.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

(5) Dieser Vertrag kommt zustande, indem das Partnercafé ihn über das Formular auf co-fe.de bestätigt, das es über einen persönlichen Link erreicht, und Co-fé den Vertrag anschließend als PDF per E-Mail an das Partnercafé übersendet. Vor der Bestätigung kann das Partnercafé seine Angaben prüfen und berichtigen sowie den Vertragstext abrufen und speichern. Co-fé speichert Name und Funktion der bestätigenden Person, den Zeitpunkt der Bestätigung, den Wortlaut der Bestätigung und die Fassung des Vertrags. Vertragssprache ist Deutsch.

Bestätigt über das Formular auf co-fe.de am [Datum, Uhrzeit] durch [Name, Funktion] für das Partnercafé.
Co-fé GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Benedict Schönenstein. Fassung des Vertrags: 12. November 2026.

Anlage: Datenschutzinformation für Partnercafés

Stand: 12. November 2026

Diese Information erklärt, wie die Co-fé GmbH Daten von Inhaberinnen und Inhabern, Ansprechpartnern und Mitarbeitenden ihrer Partnercafés verarbeitet (Art. 13 und 14 DSGVO). Wie wir die Daten der App-Nutzer verarbeiten, steht in der Datenschutzerklärung der App; was ihr mit den Gästedaten tun dürft, regelt § 9 des Partnervertrags.

1. Wer ist verantwortlich?

Co-fé GmbH, Petersbergstr. 13, 50939 Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Benedict Schönenstein. Für alle Fragen zum Datenschutz erreicht ihr uns unter privacy@co-fe.de.

2. Welche Daten wir verarbeiten

- **Vertrags- und Kontaktdaten:** Name des Cafés, Inhaber bzw. Gesellschaft, Anschrift, Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern eurer Ansprechpartner.
- **Abrechnungsdaten:** Steuernummer oder USt-IdNr., Angabe zur Kleinunternehmerregelung, IBAN, Kontoinhaber, E-Mail-Adresse für Gutschriften sowie die Gutschriften und Zahlungen selbst.
- **Zugänge zum Partner-Dashboard:** Name, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Profilbild der Personen, für die ein persönlicher Zugang besteht, ihre Rolle, die E-Mail-Adresse eines gemeinsamen Zugangs eures Cafés für die Gästeübersicht sowie technische Zugriffsprotokolle je Zugang (z. B. Zeitpunkt der Anmeldung). Auf eurem Gerät speichert das Partner-Dashboard nur die für die Anmeldung technisch notwendigen Daten (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG).
- **Kommunikation:** E-Mails, Nachrichten, Anfragen über unser Claim-Formular und Notizen zu Gesprächen mit euch.
- **Daten aus öffentlichen Quellen:** Für den ersten Kontakt haben wir Kontaktdaten eures Cafés gegebenenfalls von eurer Website, eurem Instagram-Profil oder aus OpenStreetMap übernommen.
- **Euer Café-Profil in der App:** Name, Adresse, Öffnungszeiten, Fotos, Laptop-Zeiten und Vorteile. Personenbezogen sind diese Angaben nur, wenn sie eine Person erkennen lassen, etwa einen Namen im Café-Namen oder auf einem Foto.

3. Wofür und auf welcher Grundlage

- **Abschluss und Durchführung des Partnervertrags, Listung in der App, Partner-Dashboard und Auszahlungen:** Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit ihr selbst unser Vertragspartner seid (z. B. als Einzelunternehmer). Für Ansprechpartner und Mitarbeitende eines Partnercafés: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, unser berechtigtes Interesse ist die Durchführung des Vertrags mit dem Café.
- **Gutschriften, Buchhaltung und Aufbewahrung:** Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den steuer- und handelsrechtlichen Pflichten (insbesondere UStG, AO, HGB).
- **Informationen rund um das Partnerprogramm, etwa zu Änderungen der Konditionen oder neuen Funktionen im Partner-Dashboard:** Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

- **Erster Kontakt vor einer Partnerschaft:** Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, unser berechtigtes Interesse ist es, Cafés unser Partnerprogramm vorzustellen.
- **Sicherheit der Zugänge und Schutz vor Missbrauch:** Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Wer die Daten erhält

- **Dienstleister, die in unserem Auftrag arbeiten und vertraglich an unsere Weisungen gebunden sind:** Supabase (Datenbank, Anmeldung und Speicher, gehostet in der EU, Region Frankfurt), Vercel (Hosting unseres internen Dashboards), Strato (Website mit Partner-Dashboard und unsere Postfächer), Resend (E-Mails).
- Unser Steuerberater, der beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und mit DATEV arbeitet, für Buchhaltung und Steuern.
- Unsere Bank, um die Auszahlungen an euch auszuführen.
- Finanzbehörden und andere öffentliche Stellen, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.
- Die Nutzer der App sehen euer Café-Profil.

Vercel und Resend haben ihren Sitz in den USA. Beide sind unter dem EU-US Data Privacy Framework zertifiziert, für diese Übermittlungen gilt der Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (Art. 45 DSGVO); zusätzlich haben wir mit ihnen die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vereinbart. Supabase ist ein US-Unternehmen, speichert die Daten aber in Frankfurt; für Supportzugriffe aus den USA gelten die mit Supabase vereinbarten Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO). Eine Kopie der Standardvertragsklauseln erhaltet ihr unter privacy@co-fe.de.

5. Wie lange wir die Daten speichern

- Vertrags- und Kontaktdaten sowie die Zugänge zum Partner-Dashboard bis zum Ende des Partnervertrags. Den persönlichen Zugang einer Ansprechperson entfernen wir, sobald ihr uns mitteilt, dass er nicht mehr gebraucht wird.
- Gutschriften, Zahlungen und die zugrunde liegenden Check-in-Daten so lange, wie es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorschreiben, acht Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Gutschrift erstellt wurde (§ 147 AO, § 257 HGB, § 14b UStG). Den Partnervertrag und die Vertragskorrespondenz bewahren wir als Handelsbriefe sechs Jahre auf.
- Korrespondenz bis zu drei Jahre nach Vertragsende, um mögliche Ansprüche klären zu können, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht gilt.
- Kontaktdaten aus dem ersten Kontakt, wenn keine Partnerschaft zustande kommt: Wir löschen sie auf Wunsch. Widersprecht ihr weiterer Kontaktaufnahme, speichern wir nur noch eure E-Mail-Adresse bzw. Domain auf einer Sperrliste, damit wir euch nicht erneut anschreiben.

6. Eure Rechte

Ihr habt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit (Art. 15 bis 20 DSGVO). Außerdem könnt ihr euch bei einer Datenschutz-

Aufsichtsbehörde beschweren, für uns zuständig ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.

Widerspruchsrecht. Soweit wir Daten auf Grundlage unseres berechtigten Interesses verarbeiten, könnt ihr dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Eine E-Mail an privacy@co-fe.de genügt.

7. Müsst ihr uns die Daten geben?

Die Vertrags- und Abrechnungsdaten brauchen wir, um den Partnervertrag zu schließen und euch auszuzahlen. Ohne sie können wir keine Gutschriften erstellen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profilbildung findet nicht statt.